

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                 |                  |
|---------------------|-------------------------------------------------|------------------|
| <b>33. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1980</b> | <b>Nummer 63</b> |
|---------------------|-------------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                      | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21281          | 17. 10. 1978 | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Anerkennung der Gemeinde Dörentrup als Erholungsort . . . . .                     | 1260  |
| 21281          | 1. 6. 1979   | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Anerkennung der Stadt Bünde als Erholungsort mit Kurmittelgebiet . . . . .        | 1262  |
| 21281          | 18. 9. 1979  | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Anerkennung der Stadt Emmerich als Erholungsort . . . . .                         | 1264  |
| 21281          | 15. 1. 1980  | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Staatliche Anerkennung der Stadt Wünnenberg als Kneipp-Kurort . . . . .           | 1268  |
| 21281          | 12. 2. 1980  | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Anerkennung der Gemeinde Möhnesee als Erholungsort . . . . .                      | 1268  |
| 21281          | 9. 1. 1980   | Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Staatliche Anerkennung der Stadt Winterberg als Heilklimatischer Kurort . . . . . | 1270  |

## I.

21281

**Anerkennung der Gemeinde Dörentrup  
als Erholungsort**Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 17. 10. 1978 - V B 1 - 0532.21

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Dörentrup für den Ortsteil Schwelentrup die Artbezeichnung Erholungsort verliehen, die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt und Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

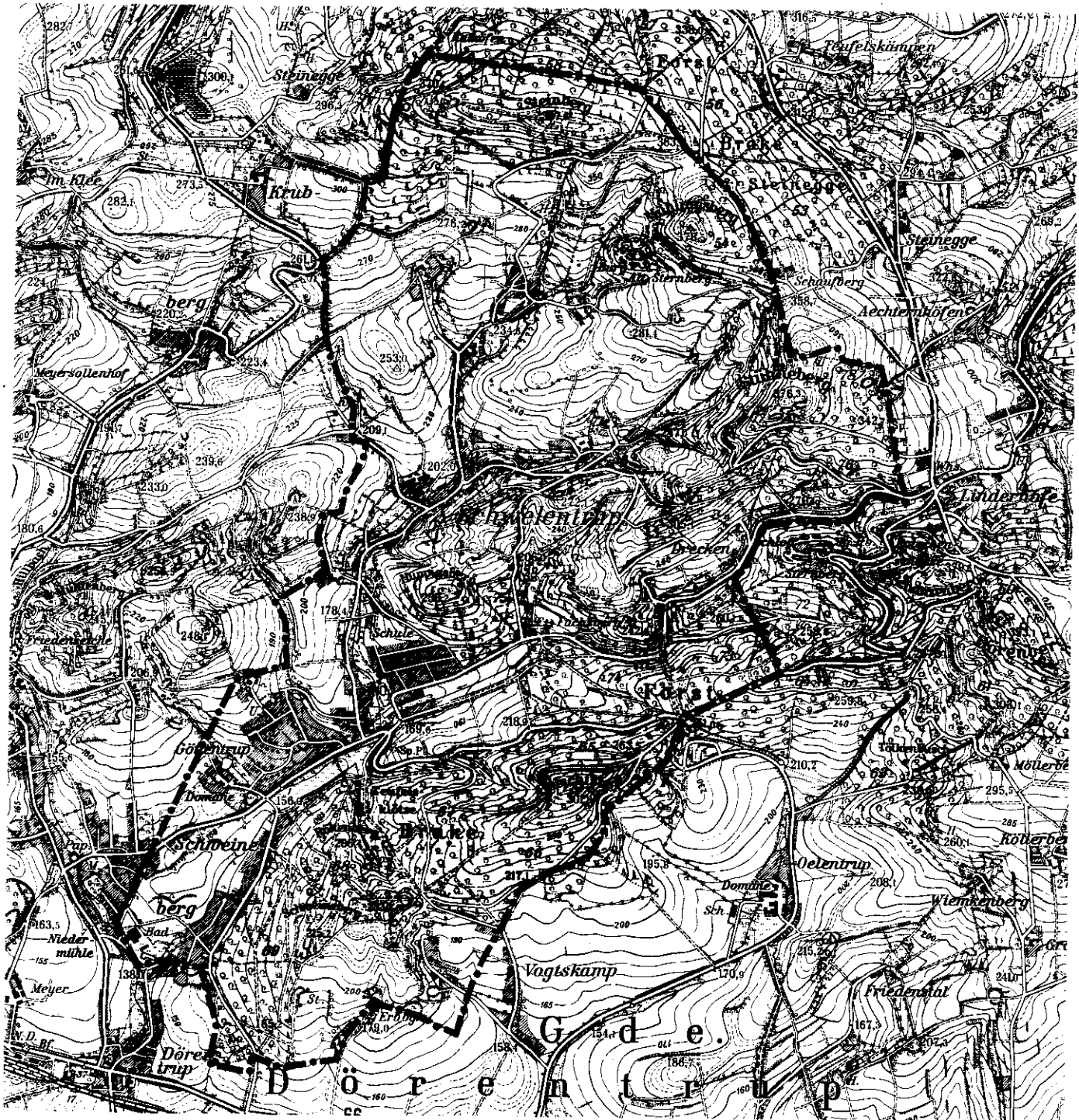
Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteile dieses Erlasses.

## Anlage 1

**Textliche Darstellung  
der Erholungsgebietsgrenzen**

Die Begrenzung des Erholungsgebiets verläuft im Süden beginnend mit der Straße Zum Hudewald (Flurstücke 228 und 96 Flur 4) bis zur Straße Am Wald, dort in südlicher Richtung (Flurstück 82 Flur 4) bis westlich der Wald beginnt, mit der Landschaftsschutzgrenze um den Wald herum (Flurstücke 120 und 121 Flur 7 Gemarkung Hillentrup), die Straße Am Wald (Flurstück 134 Flur 10) östlich kreuzend, weiter mit der Landschaftsschutzgrenze mit dem Weg Flurstück 4 Flur 8 und über die Flurstücke 5 und 8 Flur 8 in östlicher Richtung bis zu dem Weg in Flurstück 8 Flur 8, in nördlicher Richtung abknickend mit der Landschaftsschutzgrenze bis zur Südwestecke des Flurstücks 3 Flur 7, entlang der Südgrenze der Flurstücke 3, 4 und 5 und der Ostgrenze des Flurstücks 5 Flur 7, an dieser entlang bis zum Weg Waldwinkel (Flurstück 21 Flur 7). Vom Weg Waldwinkel (Flurstück 21 Flur 7) in nordöstlicher Richtung über verschiedene Flurstücke bis zur Nordwestgrenze des Wegeflurstücks Vogtskamp (Flurstück 22 Flur 7), weiter an der Nordwestgrenze des Flurstücks 32 Flur 7 entlang, in nordöstlicher Richtung mit dem Wirtschaftsweg bis zur Kreuzung „Handweiser“ (Einmündung der K 5536 in die L 963), in gleicher Richtung mit der L 963 bis zur Gemarkungsgrenze Schwelentrups, die gleichzeitig Gemeindegrenze ist, und zwar östliche Grenze des Flurstücks 123 Flur 10, südliche Grenze des oberen Försterweges Flurstücke 125 und 141 Flur 10, östliche Grenze der Flurstücke 125, 106 und 86 Flur 10 bis Flurstück 39 Flur 9. Vom Flurstück 39 Flur 9 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 39 Flur 9, der Nordgrenze der Flurstücke 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 177, 163, 162, 152 und 151 Flur 2 und Nordgrenze der Flurstücke 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4 Flur 1 bis zum Weg Flurstück 56 Flur 1. In südlicher Richtung über den Weg Flurstück 56 Flur 1 weiter über den Weg Flur 5 Gemarkung Lüdenhausen, das westliche Teilstück des Weges Flurstück 14 Flur 1 Gemarkung Schwelentrup, den Weg Flurstück 6 Flur 4 Gemarkung Hillentrup, das nördliche Teilstück des Weges Flurstück 5 Flur 4 Gemarkung Hillentrup bis zur Westgrenze des Flurstücks 48 Flur 1 Schwelentrup, diese entlang, dann die westliche Grenze des Flurstücks 64 Flur 1 bis zum Weg Krusfeld Flurstück 46 Flur 1, mit dem Weg Krusfeld bis zur Ostgrenze des Flurstücks 18 Flur 5, mit der Ostgrenze der Flurstücke 18, 17 und 16 Flur 5, über den Weg in Flurstück 35 Flur 5 bis zur Hoffläche Pieper, westlich um den Hof herum bis zur Südgrenze des Flurstücks 35 Flur 5, diese in westlicher Richtung entlang bis an das Flurstück 247 Flur 4, die Ostgrenze des Flurstücks 247 bis zur Hoffläche Herbrechtsmeier, nördlich um die Hoffläche herum bis an das Flurstück 121 Flur 4, die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 121 Flur 4 entlang bis an das Flurstück 185 Flur 4 (Meierei Göttentrup), von der Nordspitze dieses Flurstücks auf die Einmündung der Grenzstraße Flurstück 67 Flur 7 Hillentrup auf die L 963, mit der Grenzstraße bis zum Hillbach Flurstück 109 Flur 4 Schwelentrup, mit diesem bis zur Mühlenstraße Flurstück 232 Flur 4 Schwelentrup, die wieder an den Ausgangspunkt, der Straße Zum Hudewald anschließt.

## Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1988 (D 6747)

—•— Grenze des Erholungsgebietes Schwalentrop

21281

### **Anerkennung der Stadt Bünde als Erholungsort mit Kurmittelgebiet**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 1. 6. 1979 - V B 1 - 0531.42

Aufgrund der §§ 1 und 10 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Bünde für den Stadtteil Randringhausen die Artbezeichnung Erholungsort mit Kurmittelgebiet verliehen, die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt sowie Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

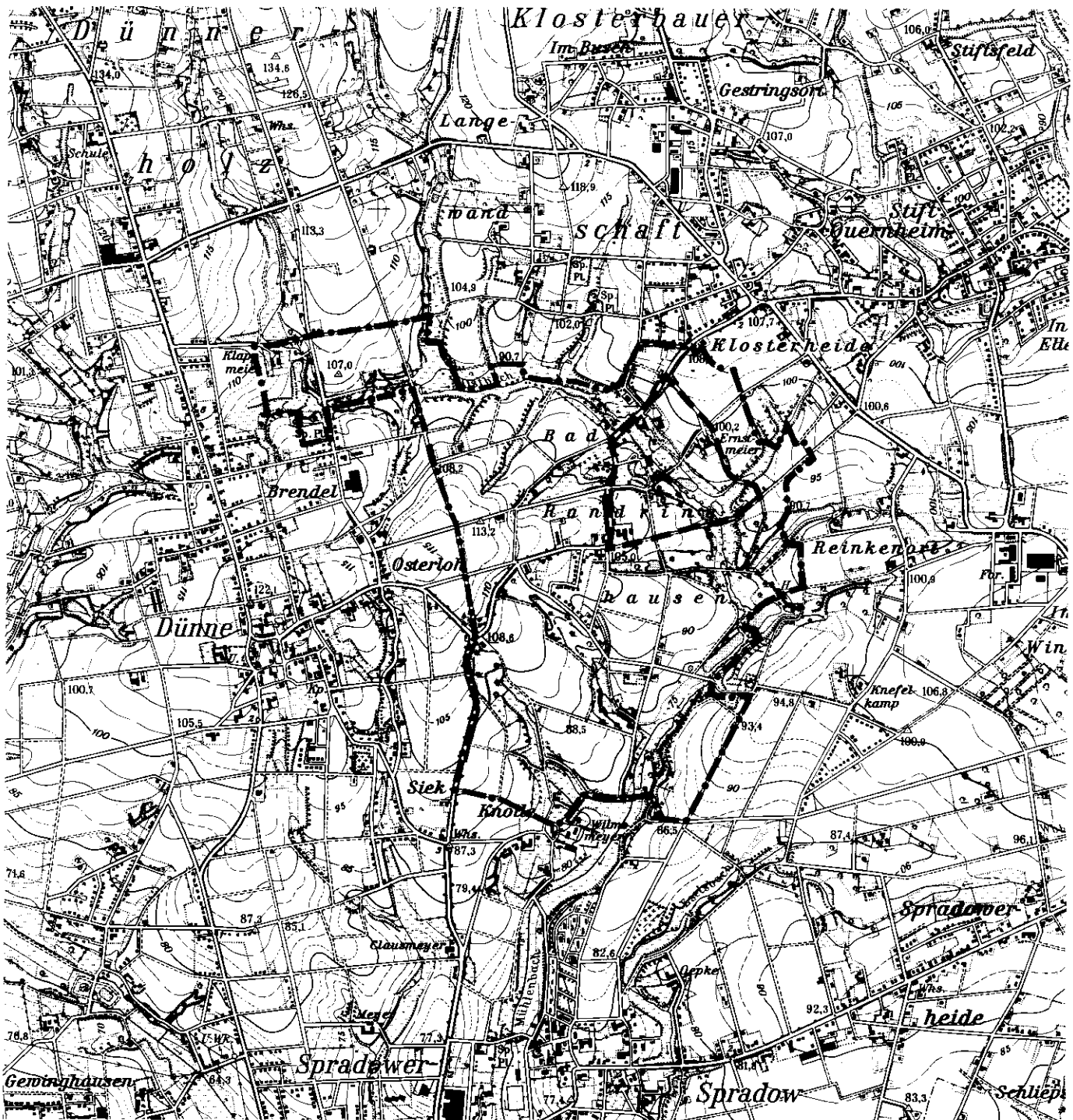
Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteile dieses Erlasses.

Anlage 1

#### **Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen**

- Im Westen:** Klappmeiers Weg entlang der Hofraumbegrenzungslinie in südlicher Verlängerung bis an die Nord-Ostspitze des Flurstücks 285, dann in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 2 bis an die Nord-West-Ecke des Sportplatzes Flurstück 126/3. Von diesem Punkt in südlicher Richtung an der Westgrenze des Sportplatzes entlang bis an die Nord-West-Grenze des Flurstücks 126/2. Von diesem Punkt in östlicher Richtung an der Südseite des Sportplatzes bis an die Landwehrstraße. Danach in nördlicher Richtung in einer gedachten Linien im Abstand von 500 m, danach in östlicher Richtung bis an die Westseite Hagenweg, entlang in südlicher Richtung an der Westseite des Hagenweges sowie ebenso an der Westseite der sich anschließenden Straße Sieben Sprünge bis zum Schnittpunkt mit der Raiffeisenstraße. Danach die Westseite Dünnerstraße entlang bis an die Einmündung Grünbergerstraße.
- Im Süden:** Die Grünbergerstraße entlang bis in die Einmündung Stettiner Straße. Von da in nördlicher Richtung diese Straße entlang bis an die Bunzlauer Straße (Stadtgrenze).
- Im Osten:** Die Stadtgrenze entlang in nördlicher Richtung bis an den Klappmeiers Weg.
- Im Norden:** Den Klappmeiers Weg in westlicher Richtung entlang bis an die Hofraumbegrenzungslinie des Hofes Klappmeier.

## Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartegrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)

— Grenze des Erholungsgebietes Randringhausen  
— Grenze des Kurmittelgebietes Randringhausen

21281

**Anerkennung der Stadt Emmerich  
als Erholungsort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 18. 9. 1979 – V B 1 – 0532.12

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 21281) habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Stadt Emmerich für den Stadtteil Hocheiten die Artbezeichnung Erholungsort verliehen, die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt und Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

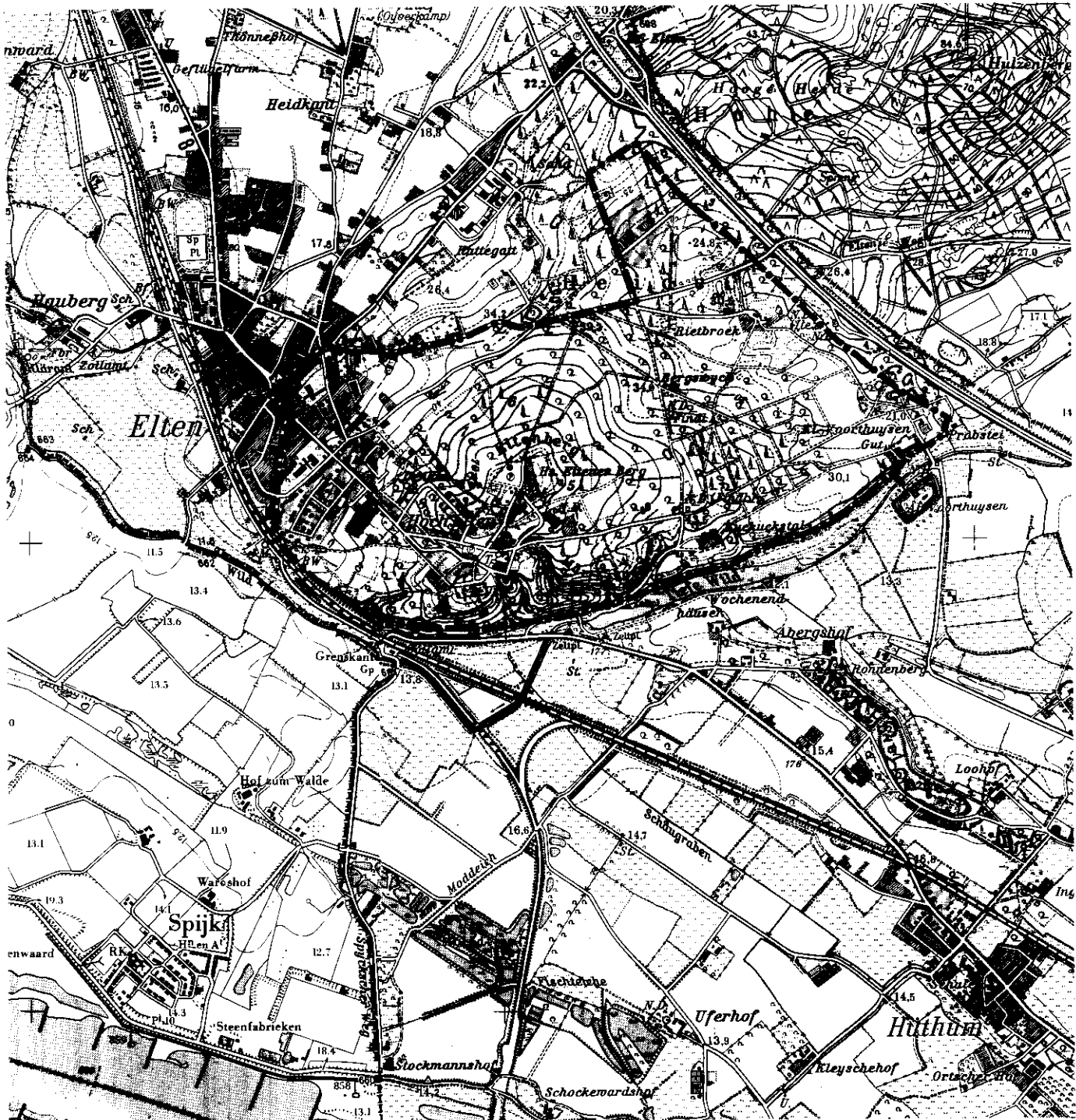
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

**Anlage 1****Textliche Darstellung  
der Erholungsgebietsgrenzen**

Das Erholungsgebiet wird begrenzt

- im Norden: Durch den Eltener Markt, beginnend an der Ecke Eltener Markt – Bergstraße, durch die Schmidtstraße, die Stokkumer Straße bis zum Auftreffen auf den Plagweg, den Plagweg bis zur Straße „Hohe Heide“, die Straße „Hohe Heide“ bis zum Weg südlich des Flurstückes Gem. Elten, Flur C, Flurstück Nr. 1242 und weiter in gerader Richtung bis 100 m vor die südwestliche Grenze der Bundesautobahn (A 3/E 36).
- im Osten: Durch eine Parallele in einem Abstand von 100 m zu der südwestlichen Grenze der Bundesautobahn bis zum Auftreten auf das Grundstück Gem. Hüthum, Flur 11, Flurstück Nr. 17.
- im Süden: Vom Endpunkt der Ostbegrenzung durch die Straße Probstei, den Wildweg bis zum Steilen Weg, weiter durch eine Parallele im Abstand von 50 m zur nordöstlichen Grenze der Emmericher Straße (Bundesstraße 8) entlang des Böschungsfußes des Bundesbahngeländes bis zum Auftreffen auf die Emmericher Straße.
- im Westen: Durch die Emmericher Straße und Bergstraße bis zum Ausgangspunkt.

## Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)

--- Grenze des Erholungsgebietes Hochelten

21281

**Staatliche Anerkennung der Stadt Wünnenberg  
als Kneipp-Kurort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 15. 1. 1980 – V B 1 – 0531.37

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG –) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort der Stadt Wünnenberg für den Stadtteil Wünnenberg die Artbezeichnung Kneipp-Kurort verliehen, die Kurgebietsgrenzen und die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen festgesetzt sowie Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

**Anlage 1****Textliche Darstellung  
der Kurgebietsgrenzen**

Die Grenze verläuft von dem Wanderweg „Zinsdorfer Bruch“ in südlicher Richtung bis zum Hausgrundstück Ebbers, abschwendend nach Südosten bis zur Grotte, sodann oberhalb des angepflanzten Hasselberges. Von hier zieht sie sich in Richtung Süden bis zur sog. Wünnenberger Ecke. Von dort verläuft sie in westlicher Richtung etwa 400 m entlang der Fürstenberger Gemarkungsgrenze, zweigt dann ab nach Süden hinter dem Schwanenteich und dem Forsthaus vorbei, über den Waldlehrpfad in Richtung Nordosten, bis zu dem Wirtschaftsweg „An der Lehmkuhle“.

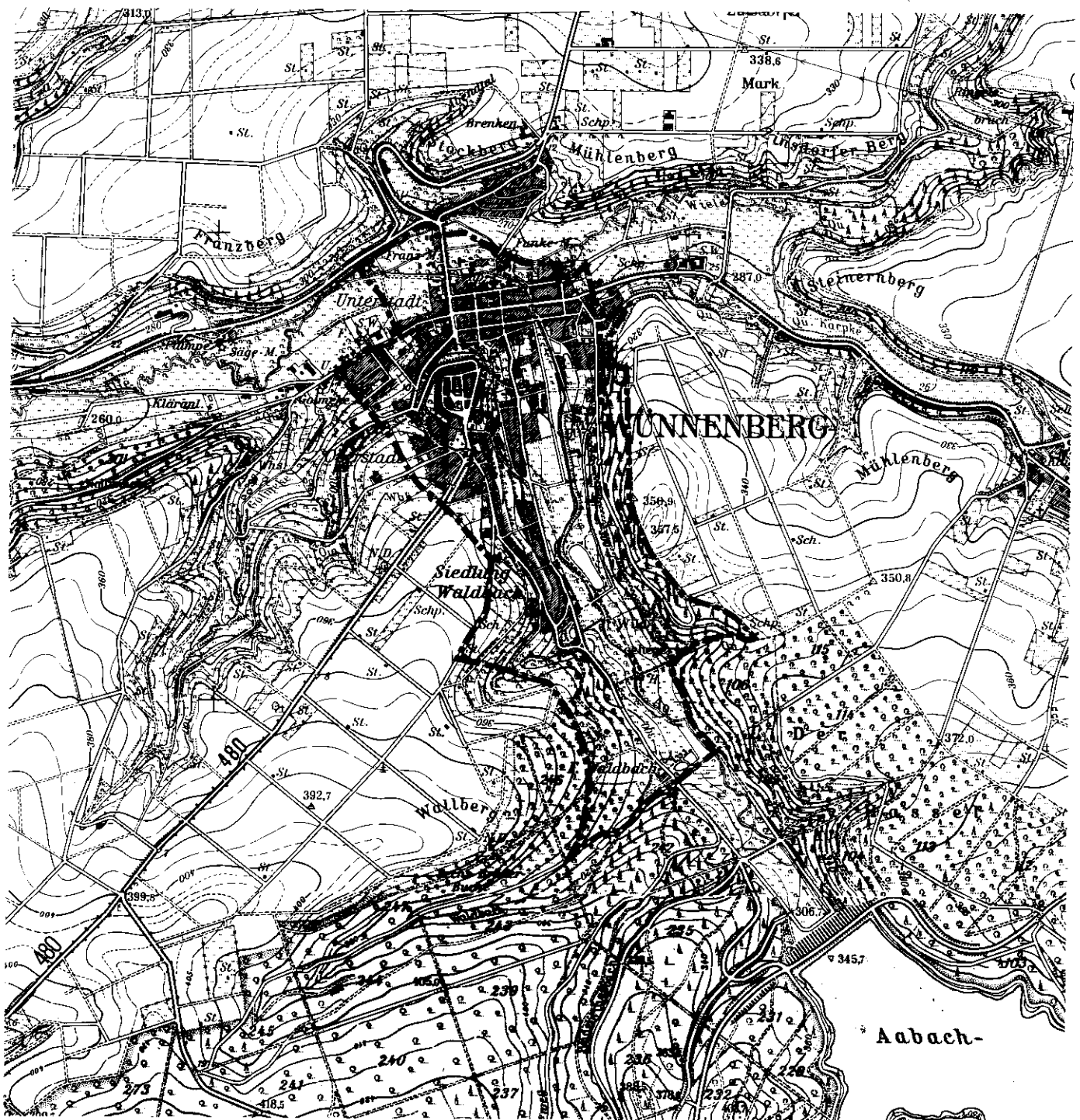
Dann führt die Grenze nach Nord-Westen, vorbei an den Pensionen Arens und Scholand (Schöne Aussicht), überquert die jetzige B 480 durch den Flurbereich „Großer Bollaß“, nordwärts über den „Zum Schlankerberg“, entlang der Grundstücke Flur 13 Nr. 148, 40 und 179 über den Golmekeweg bis zur Schützenstraße.

Von hier verläuft die Grenze nach Osten bis zur Schützenhalle, über die Wirtschaftswege Flur 12 Nr. 200 und 187 westwärts der Pension „Panorama“ und „Franzmühle“ bis zur L 549.

Die Grenze zieht sich südlich dieser Landstraße bis zur „Bürenerstraße“, dann rd. 150 m südlich bis zum Wiehlebach hin und von dort entlang des Baches bis zu dem Fußweg zwischen den Häusern Bonefeld und Borghoff, rd. 150 m über die Rosenstraße bis zu dem Ausgangspunkt.



### Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



**Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung  
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 6747)**

**Grenze des Kargebietes Wünnenberg**

21281

### Anerkennung der Gemeinde Möhnesee als Erholungsort

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 2. 1980 – V B 1 – 0532.31

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 907) – SGV. NW. 21281, habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Möhnesee für den Ortsteil Körbecke die Artbezeichnung Erholungsort verliehen, die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt und Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

#### Anlage 1

#### Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Die Begrenzung des Erholungsgebietes der Gemeinde Möhnesee im Ortsteil Körbecke verläuft im Norden an dem Schnittpunkt Schützenstraße/Grüner Weg beginnend in östlicher Richtung über den Grünen Weg bis zur Einmündung der Hospitalstraße, die Hospitalstraße in südlicher Richtung bis zur Schwimmhalle und von da in gerader Linie weiter bis zur Kürbiker Straße, von hier in östlicher Richtung der Kürbiker Straße über den Gänsebruch und den Stockumer Weg folgend bis in der Gemarkung Stockum, Einmündung des Weges zum Loershof, von hier in südlicher Richtung dem Weg über Loershof folgend bis zur Möhnestraße, von hier in östlicher Richtung bis zum Stockumer Damm, in südlicher Richtung über den Stockumer Damm, an der Südseite des Möhnesees dann über den südlichen Möhnerandweg bis zu dem Siepen Förmecketal, westlich des Siepens Förmecketal der Wanderstrecke A 4 und A 5 in südlicher Richtung folgend bis zum Rennweg, vom Rennweg weiter in südlicher Richtung über die Wanderstrecke A 2 und A 6 bis zum Neuhäuser Kirchweg, von hier in westlicher Richtung über den Weg nach S. Meinolf und über St. Meinolf hinaus bis zum Höhenpunkt 222,00, von hier in nördlicher Richtung über den Forstwirtschaftsweg bis zum Rennweg, von hier in nordwestlicher und nördlicher Richtung Körbecker Brücke (Fußgängerbrücke), weiter in nördlicher Richtung über die Körbecker Brücke, an der Nordseite des Sees in westlicher Richtung weiter über den Seeuferweg bis zur Möhnestraße, westlich des Fischteiches über den Wanderweg in nördlicher Richtung am Fischteich entlang, dann über die Wanderstrecke A 4, A 5, A 8, bis zum Diebesweg, von hier in östlicher Richtung bis zu dem Siedlungsgebiet „Oberm Drüggelter Weg“, von hier über den Weg westlich des Siedlungsgebietes bis zu dem Weg an der Nordwestecke des Siedlungsgebietes, von da entlang der Grundstücksgrenze nordwestlich der Möhneseehalle bis zur Schützenstraße an dem Schnittpunkt der Schützenstraße mit dem Grünen Weg.

## Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung  
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.5.1980 (D 6747)

— Grenze des Erholungsgebietes Mönnesee

21281

**Staatliche Anerkennung der Stadt Winterberg  
als Heilklimatischer Kurort**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 9. 1. 1980 – V B 1 – 0531.10

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich unter staatlicher Anerkennung der Stadtteile Altastenberg und Elkeringhausen als Kurort der Stadt Winterberg für die Stadtteile Winterberg, Altastenberg und Elkeringhausen die Artbezeichnung Heilklimatischer Kurort verliehen, die Kurgietsgrenzen geändert und neu festgesetzt sowie Auflagen erteilt.

Anlagen  
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgietes – sind Bestandteile dieses Erlasses.

**Anlage 1****Textliche Darstellung  
der Kurgietsgrenzen**

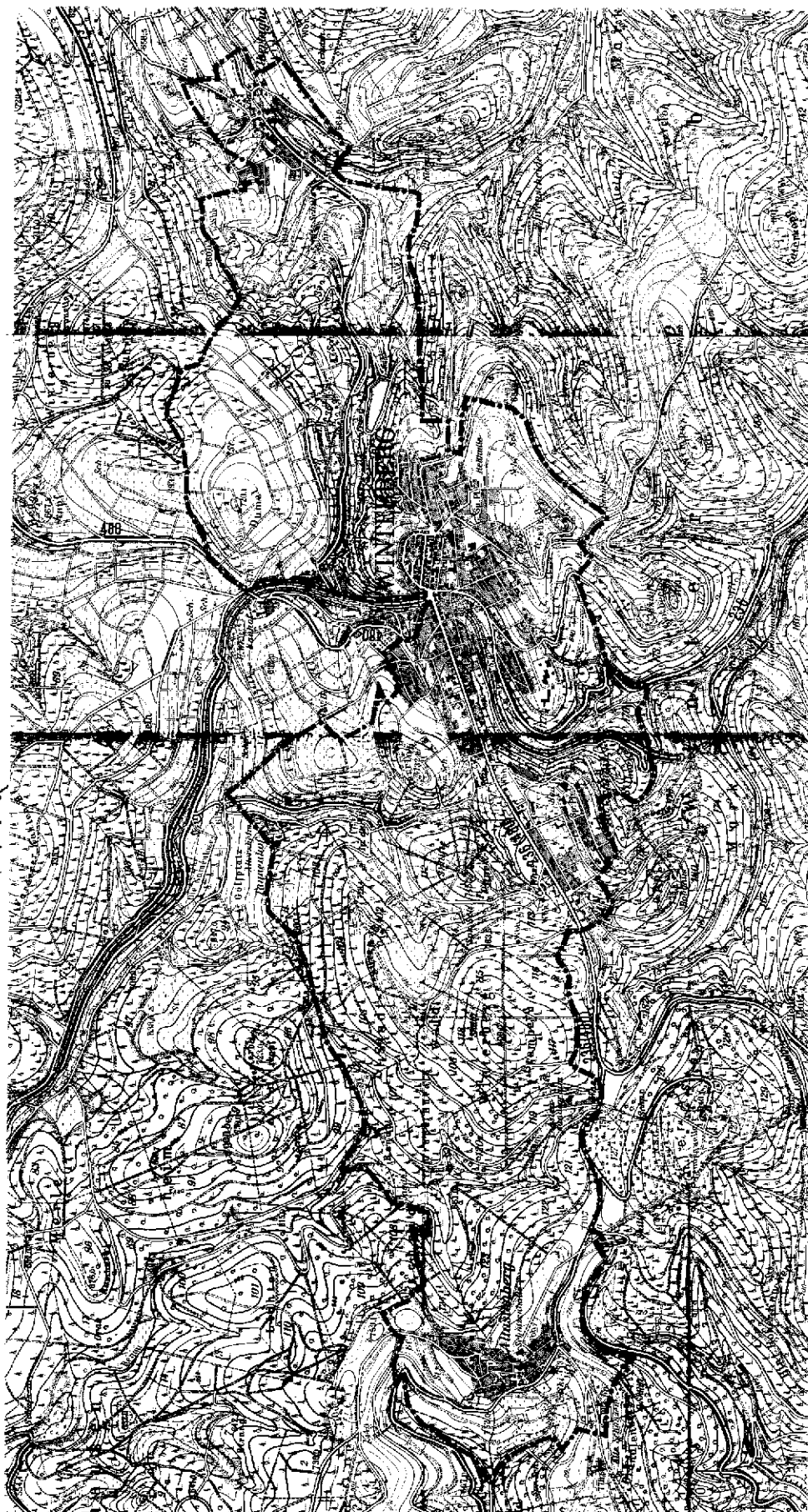
Die Grenze des Kurgietes verläuft von der „Unteren Pforte“ in Winterberg ausgehend im Uhrzeigersinn wie folgt:

Untere Pforte, Bahnhofstraße, entlang Hengstweg, Hohlseifenweg, durch den Elker Hagen bis zum Sonnenweg, entlang Sonnenweg, zur Platte, von der Platte in das Steimecketal, über den Knittenberg, von dort in das Orketal, linke Orketalseite unter der Burg, Orketal überquerend bei der Ehrenscheider Mühle, Aufstieg nach Winterberg bis Mütterheim Schmantelrundweg, hinterer Kreuzberg, talabwärts durch das Bronseifen bis zur B 236, entlang dieser, das Nuhetal überquerend Teerweg Silbecke bis Bahnunterführung, Silbecketalweg, Waldlehrpfad, Philosophenweg, durch das Schneilrandgebiet, über den Kapweg zur B 236/480, Straße überquerend, Brembergweg bis Astensanatorium, von dort mit der L 642 verlaufend bis Abzweig Ohlenbach, Ohlenbachstraße folgend bis Gemarkungsgrenze Westfeld/Altastenberg, von dort zu den Schwedenschanzen, talabwärts zum Brüchetal, durch das Astenberger Feld bis Lichtenscheid, Renauweg zum Jagdhaus, von dort in das Renautal, Dörenseitenweg bis Mienenplatz, von dort zum Großgolfplatz bis in das Tal der Namenlose, Weg zum Rauhen Busch, entlang der Gewerbegebietsgrenze „Remmeswiese“, Haarfelder Straße bis zum Ausgangspunkt Untere Pforte.

1271 '63

Zeichnerische Darstellung des Kurgelbietes

1272



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000, weitergegeben mit Berücksichtigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1980 (D 2747)

----- Grenze des Kurgelbietes Winterberg

1273



Karten  
des Lai

1274





**Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X